

Statuten des Cercle climat

Artikel 1 – Name

¹ Unter dem Namen «Cercle Climat» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Das Fürstentum Liechtenstein kann dem Cercle Climat beitreten und hat dann den Rang eines Kantons.

Artikel 2 – Zweck und Aufgaben

¹ Der Cercle Climat ist politisch neutral und wirtschaftlich unabhängig. Er bezweckt hauptsächlich die Koordination und Verstärkung der Massnahmen, die in der Schweiz und in Liechtenstein von den Kantonsverwaltungen, die an der Entwicklung oder Umsetzung der Klimapolitik und/oder -strategie beteiligt sind, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Auswirkungen des Klimawandels getroffen werden. Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein namentlich:

- mit nationalen und interkantonalen Instanzen nach Artikel 10 zusammenarbeiten;
- zur Harmonisierung der von den verschiedenen institutionellen Ebenen verfolgten Klimastrategien beitragen, um eine allgemeine Kohärenz zu gewährleisten und die Effizienz der jeweiligen Ansätze zu fördern;
- Erfahrungen und Wissen austauschen;
- gemeinsame Werkzeuge, Methoden und Plattformen für den Informationsaustausch entwickeln;
- Weiterbildungen, Konferenzen und Workshops organisieren;
- für die BPUK und die EnDK an Vernehmlassungen zu Gesetzgebungen und Strategien des Bundes sowie zu den daraus resultierenden Empfehlungen und Vollzugshilfen teilnehmen;
- für die BPUK und die EnDK Vorschläge zu Klimafragen ausarbeiten;
- mit anderen im Bereich des Klimas tätigen Fachpersonen, Organisationen und Institutionen Informationen austauschen und zusammenarbeiten;
- den Informationsaustausch zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden unterstützen.

² Der Cercle Climat bezieht nicht Stellung zu politischen Themen. Er beschränkt sich auf Stellungnahmen an die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK), die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) und die Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) oder ähnliche Organisationen, die im Klimaschutz tätig sind.

Artikel 3 – Organe

Die Organe des Cercle Climat sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle;
- e) ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen.

Artikel 4 – Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können ausserdem vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5 Kantonen einberufen werden.

² Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- b) Wahl der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren;
- c) Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- d) Genehmigung und Revision der Statuten;
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- f) Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Pro Kanton bzw. Halbkanton gilt ein Stimmrecht. Entsendet ein Kanton mehrere Konferenzmitglieder, so vereinbaren diese untereinander vor der Abstimmung die Ausübung des Stimmrechts.

⁴ Das BAFU, das BFE, der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband können je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden; diese Personen sind Gäste ohne Stimmrecht.

⁵ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ausnahmen

- a) Änderungen der Statuten müssen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
- b) Für den Beschluss der Auflösung des Cercle Climat ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- c) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative.

⁶ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

⁷ Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstands.

Artikel 5 – Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten;
- c) drei bis sieben Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

² Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Im Vorstand sind, soweit möglich, alle Landesteile der Schweiz vertreten. Bei seiner Zusammensetzung wird darauf geachtet, dass die Interessen der Energie und die des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

³ Der Vorstand sorgt dafür, dass Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Energie (BFE) zu seinen Sitzungen eingeladen werden. Diese haben keine Entscheidungsbefugnis. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand zu beraten und zu informieren.

⁴ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Cercle Climat, die Einberufung der Generalversammlung und beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er unterbreitet der Generalversammlung einen Vorschlag für die Jahresbeiträge. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁵ Er gewährleistet den regelmässigen Kontakt und Austausch mit der BPUK und der EnDK.

⁶ Er versammelt sich, so oft es der Präsidentin oder dem Präsidenten notwendig erscheint, sowie auf Begehren zweier seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

⁷ Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁸ Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Zirkularweg, einschliesslich per E-Mail, gültig gefasst werden. In einem solchen Fall kommt der Beschluss nur zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem schriftlich zustimmen.

⁹ Über alle Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.

¹⁰ Der Vorstand erstellt das Pflichtenheft der Geschäftsstelle und organisiert diese.

¹¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Geschäfte, besorgt die Erstellung des Jahresberichts und unterzeichnet verbindliche Aktenstücke gemeinsam mit der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten bzw. der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter. Sie oder er erstellt die Traktandenliste.

Artikel 6 – Geschäftsstelle

¹ Zur Unterstützung des Vorstands kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

² Die Geschäftsstelle übernimmt die operative Führung des Vereins und insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellen des Jahresprogramms nach Vorgabe des Vorstands;
- b) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Führen der Finanzen des Vereins nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen;
- d) Erstellen des Jahresberichts;
- e) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme;
- f) Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Vorbereitung der Sitzungen;
- g) Koordination und Umsetzung von Kommunikationsaktivitäten;
- h) Koordination und Unterstützung von Arbeitsgruppen;
- i) Förderung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Diskussionen.

³ Die Geschäftsstelle kann organisatorisch bei einem Mitglied des Vereins angesiedelt werden.

⁴ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geführt.

Artikel 7 – Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.

² Sie prüft jährlich die Rechnung und Haushaltsführung des Cercle Climat, erstattet durch den Vorstand der Generalversammlung Bericht und gibt Empfehlungen ab.

Artikel 8 – Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für ständige oder zeitlich begrenzte Aufgaben einsetzen. Wenn möglich werden die Arbeitsgruppen von einem Vorstandsmitglied geleitet.

² An diesen Arbeitsgruppen können sich Fachpersonen, die nicht Mitglied des Cercle Climat sind, beteiligen.

Artikel 9 – Mitglieder

¹ Die Mitglieder des Cercle Climat sind die Vertreterinnen und Vertreter der für die Klimapolitik zuständigen kantonalen Stellen.

² Jeder Kanton ernennt seine Vertreterinnen und Vertreter.

³ Aufnahmegesuche können nur von einer Kantonsverwaltung für eine oder einen ihrer Angestellten gestellt werden. Die Gesuche sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

⁴ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁵ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Cercle Climat eingereicht werden muss;
- b) bei Aufgabe der Tätigkeit des Mitglieds im Sinne von Absatz 1 und auf Ende eines Kalenderjahres;
- c) durch vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss nach Artikel 5 Abs. 4.

⁶ Mitglieder können wegen Handlungen, die mit dem Zweck und den Grundsätzen des Cercle Climat in Widerspruch stehen, oder aus anderen berechtigten Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben und kann innert 30 Tagen nach Eröffnung mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin oder den Präsidenten mit Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig in geheimer Abstimmung.

Artikel 10 – Zusammenarbeit

¹ Der Cercle Climat arbeitet generell mit allen eidgenössischen oder interkantonalen Behörden und Organisationen zusammen, die im Bereich des Klimas tätig sind.

² Er unterstützt insbesondere die BPUK und die EnDK.

³ Er arbeitet aktiv mit der KVV und der EnFK zusammen.

⁴ Er arbeitet aktiv mit dem BAFU und dem BFE zusammen.

⁵ Der Vorstand kann bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter externer Stellen in beratender Eigenschaft zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 11 – Finanzierung

¹ Der Vorstand stellt die Finanzierung für die Entwicklung seiner Aktivitäten sicher.

² Die Mittel des Vereins stammen ausschliesslich aus Jahresbeiträgen, Projektbeiträgen, Kantonsbeiträgen und aus den Vereinsvermögenserträgen.

³ Jeder Kanton oder Halbkanton mit einem oder mehreren Mitgliedern zahlt einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag umfasst einen Grundbeitrag sowie einen variablen Beitrag, der von der Einwohnerzahl des Kantons abhängt. Die Projektbeiträge werden von Fall zu Fall festgelegt; sofern nichts anderes bestimmt ist, werden sie auf der Grundlage der Einwohnerzahl des Kantons berechnet.

⁴ Alle Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung seines Zwecks verwendet werden.

Artikel 12 – Sitz

Sitz des Cercle Climat ist Bern.

Artikel 13 – Auflösung

¹ Die Auflösung des Cercle Climat muss vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Stammt der Antrag von den Mitgliedern, muss dieser mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhänden des Vorstands eingereicht werden.

² Bei einer Auflösung des Cercle Climat entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens gemäss des in Artikel 2 definierten Zwecks.


Artikel 14 – Gesetzliche Vorschriften

¹ Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, findet Artikel 60 ff. ZGB Anwendung.

² Die Statuten werden ins Deutsche übersetzt. Im Zweifelsfall gilt die französische Version.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 19. September 2022.


Christophe Joerin

Präsident des Cercle Climat